

**136****Ministerratssitzung**

Beginn: 9 Uhr 10

**Dienstag, 13. Januar 1953**

Ende: 12 Uhr 30

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlägl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

*Entschuldigt:* Kultusminister Dr. Schwalber, Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium).

*Tagesordnung:* I. Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen. II. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz). III. Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953. IV. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des politischen Friedens in Bayern. V. [Bezeichnung der sowjetischen Besatzungszone]. [VI. Ausstellung der Wasserverbände in München 1954 ]. [VII. Bestellung eines neuen Mitglieds des Landespersonalamts an Stelle des am 31. Januar 1953 ausscheidenden Präsidenten des Bayer. Obersten Rechnungshofs, Kallenbach ]. [VIII. Lawinenunfall der Grenzpolizei am Zugspitzgatter]. [IX. Verbot verfassungsfeindlicher politischer Organisationen]. [X. Beteiligung Bayerns an der Luftverkehrsbedarfs AG ].

*I. Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1</sup>*

Ministerpräsident Dr. Ehard erläutert kurz die vom Senat gewünschte Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen.

Es wird festgestellt, daß gegen den Gesetzentwurf weder seitens des Staatsministeriums der Finanzen noch seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Bedenken bestehen.

Der Ministerrat beschließt die Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag.<sup>2</sup>

*II. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz)<sup>3</sup>*

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt einen kurzen Überblick über den Inhalt des Gesetzes und weist darauf hin, daß bei dem Gesetzentwurf streitig sei, ob zur Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Landpachtgesetzes das Landwirtschaftsamt oder die Kreisverwaltungsbehörde erklärt werden soll.

1 S. im Detail StK-GuV 706. Zum Gesetz über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (GVBl. S. 254) s. Protokolle Ehard II Bd. 1 Nr. 11 TOP VII. Das vorliegend behandelte Gesetz betraf eine Änderung der in Art. 24 des Gesetzes vom 15.11.1948 enthaltenen Vergütungsregelungen für Privatdozenten. Es handelte sich hierbei um einen Initiativentwurf des Bayer. Senats vom 24.10.1952. S. Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 5 Anlage Nr. 272.

2 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 19.1.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 13.10.1953. S. BBd. 1952/53 IV Nr. 3812; StB. 1953/54 VI S. 84f. – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 27. Oktober 1953 (GVBl. S. 184).

3 Zum Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343) s. Protokolle Ehard II Bd. 3 Nr. 126 TOP IV/1. Mit dem vorliegend behandelten Ausführungsgesetz wurden die Landwirtschaftsämter als Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Landpachtgesetzes bestimmt.

Staatsminister *Dr. Schlögl* setzt sich dafür ein, daß das Landwirtschaftsamt zur zuständigen Landwirtschaftsbehörde erklärt wird.

Dieser Vorschlag wird von Staatssekretär *Dr. Koch* durch den Hinweis unterstützt, daß bei der Beauftragung der Kreisverwaltungsbehörde mit den Aufgaben der Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Landpachtgesetzes die von diesem Gesetz vorgeschriebene Frist von vier Wochen nicht eingehalten werden könne. Staatssekretär *Dr. Koch* macht außerdem geltend, daß die beiden anderen großen Agrarländer der Bundesrepublik, nämlich Baden-Württemberg<sup>4</sup> und Niedersachsen, sich ebenfalls für die Landwirtschaftsämter entschieden hätten.

Der Ministerrat stimmt hierauf dem Gesetzentwurf in der vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellten Fassung zu, wonach zur Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Landpachtgesetzes das Landwirtschaftsamt erklärt wird. In der Bezifferung der Abschnitte des Gesetzes sollen die Paragraphen durch Artikel ersetzt werden.<sup>5</sup>

### *III. Haushaltsplan des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953<sup>6</sup>*

Staatsminister *Zietsch* leitet die Erörterungen über den Haushaltsplan mit der Feststellung ein, daß nach der nunmehr von seinem Ministerium ausgearbeiteten Vorlage einschließlich der Ergänzungsvorlage der Fehlbetrag sich auf 83,6 Millionen DM belaufe.<sup>7</sup> Davon seien 81,6 Millionen DM der Restfehlbetrag aus dem Jahre 1950, welcher im übernächsten<sup>8</sup> Haushaltjahr auszugleichen sei. Der Fehlbetrag werde sich entsprechend erhöhen, wenn die in der Ergänzungsvorlage vorgesehenen Streichungen nicht angenommen würden. Eine Änderung des Haushaltsplans auf der Einnahmenseite sei auf jeden Fall nicht mehr möglich.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* führt aus, er habe volles Verständnis für das Bestreben des Finanzministeriums, den Haushalt abzulegen. Es entstehe jedoch die Frage, ob ein ausgeglichener Haushalt oder auch ein Defizit von nur geringer Höhe politisch wünschenswert sei.<sup>9</sup> Einerseits müsse nämlich bei der Haushaltsgestaltung auf den Landtag Rücksicht genommen werden. Der Landtag werde aber Streichungen, welche schlechterdings nicht zu vertreten seien, niemals bewilligen. Andererseits sei bei der Haushaltsaufstellung auch das Verhältnis zum Bund zu berücksichtigen. Hierbei sei festzustellen, daß für unsere Auseinandersetzungen mit dem Bund ein – tatsächlich nötiger – höherer Fehlbetrag von Wert sei.<sup>10</sup> Er wolle deshalb die Frage aufwerfen, ob dann, wenn der Haushalt sich schon nicht ohne Fehlbetrag abgleichen lasse, nicht gleich ein höherer Fehlbetrag in Kauf genommen werden solle.

Staatsminister *Zietsch* weist darauf hin, daß gegen eine Erhöhung des Fehlbetrags doch wesentliche Gesichtspunkte sprächen. Die Einnahmen seien in einer Höhe berechnet, daß mit ihrem Eingang nicht sicher gerechnet werden könne. Die Schätzungen seien mit dem Bund abgestimmt worden und lägen etwa um 10 v.H. über den Schätzungen des Finanzministeriums und des Ifo-Instituts. Der Bund habe die Einnahmen so hoch veranschlagt, um damit die beabsichtigte Steuersenkung zu begründen. Diese Steuersenkung bringe voraussichtlich einen Ausfall von etwa einer Milliarde DM. Es sei daher damit zu rechnen, daß der Fehlbetrag im bayerischen Haushalt sich durch Ausfälle auf der Einnahmenseite noch wesentlich erhöhe. Gewisse Grenzen für den Fehlbetrag seien durch den beschränkten Kredit gezogen, den der Bayerische Staat bei der

4 Hier in der Vorlage irrtümlich: „Württemberg-Baden“.

5 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 16.1.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 3.6.1953; Einwendungen des Bayer. Senats trug der Landtag in seiner Sitzung vom 6.8.1953 keine Rechnung. S. *BBd. 1952/53 IV* Nr. 3800; *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 6* Anlagen Nr. 415 u. 422; *StB. 1952/53 V S. 1544–1551 u. 2018f.* – Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 12. August 1953 (*GVBl. S. 144*)

6 Vgl. Nr. 135 TOP III.

7 StM Zietsch hatte den Entwurf und die Begründung des Haushaltsplans 1953 samt einer Ergänzungsvorlage am 10.1.1953 an MPr. Ehard gesandt. S. *StK-GuV 620*.

8 Hier hs. Änderung von ORR Kellner im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung lautete: „komgenden“ (StK-MinRProt 20).

9 Hier hs. Änderungen von ORR Kellner im Registraturexemplar; der ursprüngliche Satz hatte gelautet: „Es bestehe jedoch die Frage, ob ein ausgeglichener Haushalt oder auch nur ein Defizit mit geringer Höhe politisch wünschenswert sei.“ (StK-MinRProt 20).

10 Hier hs. Änderung von MPr. Ehard im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „...Auseinandersetzungen mit dem Bund ein möglichst hoher Fehlbetrag von Wert sei.“ (StK-MinRProt 20).

Landeszentralbank und bei der Bayer. Staatsbank in Anspruch nehmen könne. Die schwebende Schuld könne daher 100 Millionen DM nicht übersteigen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* hält es für unzweckmäßig, daß für das Jahr 1953 auf die Aufstellung eines außerordentlichen Haushalts verzichtet worden sei. Gerade der außerordentliche Haushalt biete doch die Möglichkeit, Ausgaben einzusetzen, welche einerseits vom Landtag gefordert, andererseits aber infolge der schlechten Haushaltsslage doch nicht sicher<sup>11</sup> vollzogen werden könnten.

Die Staatsminister Dr. Hoegner, Dr. Seidel und Dr. Schlögl schließen sich der Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten an, daß von der Aufstellung eines außerordentlichen Haushalts nicht abgesehen werden solle.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* faßt das Ergebnis der bisherigen Debatte dahin zusammen, daß vom Ministerrat drei grundsätzliche Fragen zu entscheiden seien:

1. Soll der Fehlbetrag bei 83,6 Millionen DM bleiben oder soll er dadurch erhöht werden, daß auf die Einbringung der Ergänzungsvorlage des Staatsministeriums der Finanzen wenigstens teilweise<sup>12</sup> verzichtet wird?

2. Soll ein außerordentlicher Haushalt aufgestellt werden?

3. Soll von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß das, was bisher bereits zwischen dem Staatsministerium der Finanzen einerseits und den anderen Ministerien andererseits ausgehandelt worden ist, unverändert bleibt?

Die 3. Frage wird vom Ministerrat eindeutig bejaht.

Der Ministerrat stimmt einmütig der vom Herrn Ministerpräsidenten vertretenen Notwendigkeit zu, daß der Haushalt im Landtag und seinen Ausschüssen einheitlich vertreten wird und daß insbesondere nicht von einzelnen Referenten der anderen Ministerien gegen die vom Staatsministerium der Finanzen verfügbten Streichungen Stellung genommen wird.

Staatsminister *Zietsch* warnt vor einer zu starken Erhöhung des Fehlbetrags im Hinblick auf die Einstellung des Landtags. Dieser werde, wenn der Fehlbetrag erheblich sei, erklären, dann spiele eine weitere Erhöhung des Fehlbetrags um einige Millionen auch keine Rolle mehr. Es sei daher wohl die Pflicht der Staatsregierung, den Fehlbetrag möglichst niedrig zu halten.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, es sei wohl die Aufgabe der Staatsregierung, im Landtag gleich von vornherein darauf hinzuweisen, daß der Fehlbetrag nur entstanden sei, weil gewisse Ausgaben ohne Gefährdung des öffentlichen Wohls einfach nicht gestrichen werden könnten, und daß eine weitere Erhöhung des Fehlbetrags durch zusätzliche Bewilligungen des Landtags von der Staatsregierung nicht gebilligt werden könne.

Staatsminister *Zietsch* macht dann den Vorschlag, daß auf die von seinem Ministerium ausgearbeitete Ergänzungsvorlage verzichtet und der Haushaltsfehlbetrag somit auf etwa 140 Millionen DM festgesetzt werde. Dies setze voraus, daß die Differenz in Höhe von etwa 75 Millionen DM, welche zwischen dem Voranschlag des Staatsministeriums des Innern und den von seinem Ministerium dem Innenministerium zugebilligten Haushaltssbetrag besteht, auf die Hälfte herabgesetzt werde. Diesen Betrag von etwa 35–40 Millionen DM, den man dann noch benötige, um den Fehlbetrag nicht höher werden zu lassen als 140 Millionen DM, müsse man in Verhandlungen mit den einzelnen Ministern durch Zugeständnisse dieser erreichen.

Der Vorschlag des Herrn Staatsministers der Finanzen findet allgemeine Billigung.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, er sei zwar nicht in der Lage, bei der Polizei und beim Verfassungsschutz die Ausgaben zu mindern, dagegen könne er beim sozialen Wohnungsbau auf etwa 30 Millionen DM herabgehen, allenfalls auch beim Straßen- und Brückenbau noch Streichungen vornehmen.<sup>13</sup> Auch an freiwilligen Ausgaben z.B. für Wohlfahrtszwecke, könnten Einsparungen erzielt werden.

11 Das Wort „sicher“ hs. Ergänzung von MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRProt 20).

12 Die Worte „wenigstens teilweise“ hs. Ergänzung von MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRProt 20).

13 Die Worte „noch Streichungen vornehmen“ hs. Ergänzung von ORR Kellner im Registraturexemplar (StK-MinRProt 20).

Der Ministerrat einigt sich dann auf der Grundlage des Vorschlags des Staatsministers der Finanzen. Die endgültige Höhe der Haushaltsbeträge soll in einem außerordentlichen Ministerrat am Montag, den 19. Januar 1953, 15 Uhr, festgelegt werden.

In der Zwischenzeit soll in erster Linie der Haushalt des Staatsministeriums des Innern endgültig festgelegt werden, außerdem sollen die übrigen Staatsministerien dem Finanzministerium entsprechende Vorschläge über die Einsparung jener 40 Millionen DM unterbreiten, um welche sich der Haushalt des Staatsministeriums des Innern noch erhöhen wird. Bei diesen Einzelbesprechungen soll auch die Frage geklärt werden, ob ein außerordentlicher Haushalt aufgestellt werden soll. Insbesondere sollen hierbei die einzelnen Staatsministerien die Ausgaben dem Finanzministerium gegenüber bezeichnen, welche nach ihrer Auffassung durch den außerordentlichen Haushalt finanziert werden sollen.<sup>14</sup>

#### *IV. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des politischen Friedens in Bayern<sup>15</sup>*

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner berichtet über eine Sitzung, welche am Vortage abgehalten wurde und in welcher im wesentlichen eine Einigung über den Gesetzentwurf auch mit dem Staatsministerium der Justiz erzielt worden sei. Nach der nunmehr erzielten Vereinbarung sollen in Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 nach dem Wort „oder“ die Worte „auf rechtswidrige Weise“ und in Ziff. 3 nach dem Wort „sind“ die Worte „auf verfassungswidrige Weise“ eingefügt werden.<sup>16</sup> Außerdem soll in der Begründung zu dieser Vorschrift auf die Elemente des Rechtsstaates (Bestehen eines Parlaments, Gewaltenteilung, richterliche Unabhängigkeit usw.) hingewiesen werden.

Art. 20 Abs. 1 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

„Die Polizei kann zur Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse die Maßnahmen treffen und die Mittel anwenden, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich und unaufschiebbar sind.“<sup>17</sup>

Schließlich soll in Art. 24 nach Art. 2 Abs. 2 noch das Wort „Satz 2“ eingesetzt werden.<sup>18</sup>

Staatsminister Weinkamm erläutert nochmals die grundsätzlichen Bedenken seines Ministeriums gegen den Gesetzentwurf, welche in seinem Schreiben an das Staatsministerium des Innern vom 12. Januar 1953 niedergelegt sind.<sup>19</sup>

14 Zum Fortgang s. Nr. 137 TOP I, Nr. 139 TOP I, Nr. 141 TOP I, Nr. 148 TOP V, Nr. 148 TOP VI, Nr. 162 TOP V, Nr. 162 TOP VI, Nr. 163 TOP III u. Nr. 167 TOP II; zum ao. Haushalt s. Nr. 159 TOP III.

15 Vgl. Nr. 135 TOP I.

16 Zum Wortlaut des Art. 2 des überarbeiteten Gesetzentwurfs vom 22.12.1952 s. Nr. 135 Anm. 3.

17 Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des überarbeiteten Gesetzentwurfs vom 22.12.1952 (wie Nr. 135 Anm. 2) hatte gelautet: „Die Polizei kann zur Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse die Maßnahmen treffen und die Mittel anwenden, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich und unaufschiebbar hält. Das Verbringen von Personen in Gewahrsam ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschrift, die Anwendung unmittelbaren Zwanges nur unter den hierfür gesetzlich bestimmten Voraussetzungen zulässig.“

18 Art. 24 der Schlussbestimmungen des überarbeiteten Gesetzentwurfs vom 22.12.1952 (wie Nr. 135 Anm. 2) hatte gelautet: „Die Grundrechte der Freiheit der Person, der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit sowie des Eigentums (Art. 2 Abs. 2, Art. 5, 8 Abs. 2 und Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102 Abs. 1, Art. 110, 113 und 103 der Verfassung des Freistaates Bayern) sind gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eingeschränkt.“

19 Schreiben von StMI Weinkamm an das StMI, 12.1.1953. Darin führte der Justizminister u.a. aus: „Das Bayer. Staatsministerium der Justiz hält sich für verpflichtet, vor der endgültigen Behandlung des Entwurfs im Ministerrat noch einmal auf die Bedenken hinzuweisen, die gegen die Grundauffassung des Entwurfs bestehen. Der Entwurf unternimmt es in Art. 2, verfassungswidriges Verhalten zu umschreiben und dieses Verhalten für verboten, aber nicht für strafbar zu erklären. Diese Konstruktion ist völlig ungewöhnlich. Bisher hat der Gesetzgeber stets verbotenes Verhalten auch für strafbar erachtet und an die Übertretung der Verbotsnorm auch die Strafsanktion geknüpft. Von dieser allein zweckmässigen Regelung weicht der Entwurf ab. Er schafft die Institution verbotenen, aber nicht strafbaren Verhaltens, schaltet die Strafgerichte von der Beurteilung dieses verbotenen Verhaltens aus und überträgt die Durchführung des Gesetzes und vor allem die Unterbindung verbotenen Verhaltens allein der Polizei. Er schafft darüber hinaus auch noch die Institute der rein polizeilichen Beschlagnahme, der rein polizeilichen Verwertung und sogar einer rein polizeilichen Verhaftung [...] Damit wird der bisherige Bereich der polizeilichen Aufgaben in einer Weise erweitert, die von rechtsstaatlichen Grundsätzen aus als besorgniserregend bezeichnet werden muss. Die Polizei erhält damit Machtbefugnisse, die sie weder in den konstitutionellen Monarchien noch in der Weimarer Republik besaß. Dass dem Entwurf in der bisherigen öffentlichen Kritik bereits polizeistaatliche Tendenzen zum Vorwurf gemacht worden sind, darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden (vgl. Münchner Merkur vom 31. Oktober 1952) [...] Durch den Entwurf werden der Polizei Rechte und Zuständigkeiten übertragen, die den in der Strafprozeßordnung und im Strafgesetzbuch geregelten Zuständigkeiten der Gerichte gleichkommen, ja sie in ihrer Bedeutung übertreffen. Einer derartigen Entwicklung vermag ich nicht zuzustimmen. Wenn die Homogenität der Rechtsordnung gewahrt bleiben soll, darf die Polizei nicht in Konkurrenz mit der Strafrechtspflege treten. Sie darf keine Zuständigkeiten erhalten, die nach der bisherigen Rechtsauffassung nur den Gerichten übertragen waren.“ (StK-GuV 931).

Ministerpräsident *Dr. Ehard* betont demgegenüber, nach seiner Auffassung sei es notwendig, auch die Möglichkeit vorbeugender Maßnahmen zu schaffen. Die Justiz greife immer erst dann ein, wenn strafbare Handlungen bereits begangen worden seien. Es habe sich erwiesen, daß die bisherigen gesetzlichen Grundlagen offensichtlich nicht ausreichten, um verfassungsfeindliche Bestrebungen von vornherein zu unterdrücken. Bei dem Gesetzentwurf habe die Staatsregierung sowohl eine rechtliche als auch eine politische Entscheidung zu treffen. Für die politische Entscheidung sei der Gesichtspunkt maßgebend daß nicht nur im Landtag, sondern auch in der Öffentlichkeit vom Staate Maßnahmen erwartet werden, welche die verfassungsfeindlichen Bestrebungen verhindern. Wenn die Staatsregierung keine Vorlage an den Landtag mache, dann setze sie sich dem Vorwurf aus, daß sie nichts tue. Deshalb sei er auf jeden Fall dafür, dem Landtag den Gesetzentwurf zu unterbreiten.

Staatsminister *Weinkamm* erklärt, nach seiner Auffassung bedürfe es zu vorbeugenden Maßnahmen gegen verfassungsfeindliche Umtriebe nicht eines neuen Gesetzes, vielmehr reichten hiefür die bereits bestehenden Gesetze aus.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* tritt dieser Auffassung des Justizministers mit dem Hinweis entgegen, daß die Polizei heute für ihre Tätigkeit keine Generalklausel mehr besitze.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, das Gesetz sei gerade auch deshalb notwendig, weil nach den gemachten Erfahrungen die Justiz von sich aus ein Urteil nur dann erlassen könne, wenn ein Tatbestand eindeutig erfüllt sei. Aber selbst in solchen Fällen habe man die Erfahrung gemacht, daß die Gerichte unwirksame Strafen verhängen würden.

Staatsminister *Weinkamm* kommt nunmehr auf das Strafrechtsänderungsgesetz<sup>20</sup> zu sprechen, welches nach seiner Auffassung ausreichende Möglichkeiten zur Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen biete. Es komme nur darauf an, ob man von dem Gesetz Gebrauch mache. In Niedersachsen habe die Anwendung des Gesetzes ohne Zweifel Erfolge gehabt.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* macht geltend, das Strafrechtsänderungsgesetz sei in Bayern von dem früheren Justizminister<sup>21</sup> im Rundfunk sowohl vor seiner Annahme als auch nach seiner Verkündung herabgesetzt worden. Daher sei das Gesetz auch in Bayern von den Staatsanwaltschaften praktisch nicht beachtet worden.

Staatssekretär *Dr. Koch* erklärt, das Gesetz werde nunmehr auch in Bayern angewendet.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt zu dem vom Staatsministerium der Justiz erhobenen Einwand, das neue Gesetz biete keinen ausreichenden Rechtsschutz, daß gegen jeden Verwaltungsakt, der nach diesem Gesetz erlassen werde, die verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage und lediglich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zulässig sei. Die vom Herrn Ministerpräsidenten bereits eingangs erwähnte Notwendigkeit, vorbeugende Maßnahmen treffen zu können, mache das Gesetz unbedingt erforderlich.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* schlägt eine Streichung der Art. 22 und 23 vor, welche jedoch vom Ministerrat nicht gebilligt wird.<sup>22</sup> Dagegen soll auf Vorschlag des Staatssekretärs Dr. Ringelmann geprüft werden, ob es nicht notwendig sei, dem Art. 22 einen neuen Abs. 4 anzufügen mit folgendem Wortlaut:<sup>23</sup>

„4) Bei Angestellten und Arbeitern der Öffentlichen Verwaltung ist ein Verstoß im Sinne des Abs. 1 oder 2 als wichtiger Grund zur Kündigung anzusehen.“<sup>24</sup>

20 S. Nr. 135 Anm. 5.

21 Gemeint ist der am 26.5.1952 im Zuge der Auerbach-Affäre zurückgetretene Staatsminister Josef Müller; s. zu dessen Rücktritt *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 100 TOP I. – Biogramm: mullerjosef\_54420

22 Die Art. 22 u. 23 des Gesetzentwurfs (wie Nr. 135 Anm. 2) betrafen dienststrafrechtliche Bestimmungen für Beamte, die den Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzentwurfs (s.o. Anm. 16) zuwiderhandeln oder einer verbotenen Vereinigung angehören.

23 Dieser Satz hs. Ergänzung von MPr.Ehard und gleichzeitig Korrektur einer vorangegangenen Ergänzung von ORR Kellner im Registraturexemplar. Die erste hs. Ergänzung von ORR Kellner hatte gelautet: „Dagegen wird auf Vorschlag des Staatssekretärs Dr. Ringelmann folgender neuer Abs. 4 zu Art. 22 beschlossen:“ (StK-MinRProt 20).

24 Diese Formulierung ms. Ergänzung im Registraturexemplar (StK-MinRProt 20).

Staatssekretär Dr. Koch weist noch auf die möglichen Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz hin und erklärt, wenn er auch zur Frage der politischen Notwendigkeit des Gesetzes keine Stellung nehmen und das Gesetz nicht zu Fall bringen wolle, so halte er es doch für die Pflicht des Justizministeriums, rechtzeitig auf die Folgen hinzuweisen, welche sich aus einer möglichen Aufhebung einzelner Bestimmungen durch das Verfassungsgericht ergeben würden.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, das Gesetz sei nunmehr so sorgfältig formuliert, daß es wohl einer verfassungsgerichtlichen Nachprüfung standhalten werde.

Der Ministerrat billigt darauf grundsätzlich den Gesetzentwurf und beschließt seine Zuleitung an den Landtag in der in der Sitzung am Vortage ausgearbeiteten Fassung.

Auf Vorschlag des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann wird beschlossen, Art. 18 Satz 2 wie folgt zu fassen:  
„Sie können sich zum Vollzug ihrer Anordnungen polizeilicher Hilfe bedienen.“<sup>25</sup>

Staatsminister Dr. Oechsle stellt die Frage, ob der Gesetzentwurf nicht vor seiner Zuleitung an den Landtag noch in einer Koalitionsbesprechung behandelt werden soll, um zu verhindern, daß von den Koalitionsparteien im Landtag zu dem Gesetzentwurf nicht einheitlich Stellung genommen wird.

Staatsminister Zietsch und Staatssekretär Dr. Oberländer unterstützen diesen Vorschlag des Herrn Staatsministers Dr. Oechsle.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner weist demgegenüber darauf hin, daß der Sicherheitsausschuß des Landtags, in welchem die Regierungsparteien vertreten seien, über den Gesetzentwurf unterrichtet sei und ihn fordere.

Der Ministerrat beschließt hierauf, entsprechend dem Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten, daß der Gesetzentwurf sofort dem Landtag und dem Senat zugeleitet werden soll, daß aber baldmöglichst gelegentlich einer Koalitionsbesprechung die Fraktionen der Regierungsparteien über den Gesetzentwurf unterrichtet werden sollen.<sup>26</sup>

#### *V. Bezeichnung der sowjetischen Besatzungszone<sup>27</sup>*

Der Ministerrat stimmt den von den Bundesministern der Justiz und für gesamtdeutsche Fragen vorgeschlagenen Bezeichnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik als „Sowjetzoneregierung“, der Benennung der Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie als „Deutsche Ostgebiete unter fremder Verwaltung“ und der von der Sowjetunion besetzten Gebiete Deutschlands als „Sowjetzone“ bzw. „Sowjetische Besatzungszone“ zu.<sup>28</sup> Entsprechend dem Vorschlag der Bayer. Staatskanzlei sollen die Worte „Sowjetzone“ bzw. „Sowjetische Besatzungszone“ zur Unterscheidung von anderen sowjetisch besetzten Gebieten mit dem Zusatz „Deutschlands“ versehen werden. Dem Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen soll eine entsprechende Ergänzung der von ihm vorgesehenen Bezeichnungen und der Gründe hierfür vorgeschlagen werden.<sup>29</sup>

#### *[VI.] Ausstellung der Wasserverbände in München 1954<sup>30</sup>*

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner bringt die Sprache auf den Beschuß des Ministerrats vom 28. Oktober 1952, durch welchen ein Zuschuß des Bayerischen Staates in Höhe von 350 000 DM für die 1954 in München

25 Art. 18 des überarbeiteten Gesetzentwurfs vom 22.12.1952 (wie Nr. 135 Anm. 2) hatte gelautet: „Zuständige Behörden für Anordnungen nach diesem Gesetz sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Amtsreich die Anordnungen notwendig werden. Sie können sich der Polizei zum Vollzug ihrer Anordnungen bedienen.“

26 Zum Fortgang s. Nr. 141 TOP III.

27 S. StK 10281. Vgl. *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 37 TOP XI u. *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 37 TOP XII; *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 106 TOP VII.

28 S. das Schreiben des BMJ (Abschrift) an die Landesjustizverwaltungen der Länder, 12.12.1952 (StK 10281).

29 Der letzte Satz ist Ergebnis hs. Änderungen und Ergänzungen von MPr. Ehard im Registraturexemplar; der ursprüngliche Wortlaut war: „Eine Entscheidung darüber, ob der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen von dieser Ergänzung der von ihm vorgeschlagenen Bezeichnungen und von den Gründen hierfür unterrichtet werden soll, wird nicht getroffen.“ (StK-MinRProt 20).

30 S. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 125 TOP XI.

beabsichtigte Ausstellung der Wasserverbände unter dem Motto „Das Wasser als Urquell des Lebens“ in Aussicht gestellt wurde.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner weist auf die Notwendigkeit hin, über diesen Zuschuß nunmehr eine endgültige Entscheidung zu treffen, da am 21. Januar 1953 eine Sitzung über diese Ausstellung stattfinde.

Staatsminister Zietsch erklärt, die Streichung der im Haushalt des Staatsministeriums des Innern aufgeführten 350 000 DM für diesen Zweck in der Ergänzungsvorlage des Staatsministeriums der Finanzen zum Haushalt 1953 beruhe auf einem Irrtum. Er erkläre hiermit, daß seitens seines Ministeriums keine Einwendungen gegen die Einsetzung dieses Betrags im Haushalt des Staatsministeriums des Innern bestehen.

Der Ministerrat beschließt hierauf, den Zuschuß des Bayerischen Staates in Höhe von 350 000 DM für die Ausstellung „Das Wasser als Urquell des Lebens“ bindend zu bewilligen unter der Voraussetzung, daß auch der Bund und die Stadt München Zuschüsse in der gleichen Höhe gewähren.

*[VII.] Bestellung eines neuen Mitglieds des Landespersonalamts an Stelle des am 31. Januar ausscheidenden Präsidenten der Bayer. Obersten Rechnungshofs, Kallenbach*

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, die 6-jährige Amtszeit des Präsidenten Kallenbach als Mitglied des Landespersonalamts laufe am 31. Januar 1953 ab.<sup>31</sup> Er trage Bedenken, Kallenbach wieder zu bestellen, denn Kallenbach sei durch seine Ernennung zum Präsidenten des Rechnungshofs aus der Finanzverwaltung ausgeschieden. Nach Art. 40 Abs. 3 BBG<sup>32</sup> solle sich aber unter den Mitgliedern des Landespersonalamts ein Beamter der Finanzverwaltung befinden. Er beabsichtige daher, das Staatsministerium der Finanzen aufzufordern, ihm einen Vorschlag für die Ernennung eines Nachfolgers für Kallenbach aus dem Bereich der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Der Ministerrat stimmt der Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten zu, daß unter den Mitgliedern des LPA sich ein Beamter der Finanzverwaltung befinden soll und daß daher eine Wiederberufung Kallenbachs nicht angezeigt ist.

Staatsminister Zietsch erklärt, er habe bereits beabsichtigt, an den Herrn Ministerpräsidenten heranzutreten mit der Bitte, an Stelle Kallenbachs den Ministerialrat Rüth<sup>33</sup> seines Staatsministeriums als Mitglied des Landespersonalamts zu berufen.

Es wird vereinbart, daß der Herr Ministerpräsident den Herrn Staatsminister der Finanzen schriftlich um Einreichung eines Vorschlags für die Nachfolge Kallenbachs im Landespersonalamt ersucht.<sup>34</sup>

*[VIII.] Lawinenunglück der Grenzpolizei am Zugspitzgatter<sup>35</sup>*

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner schlägt vor, daß an die Witwen der drei bei dem Lawinenunglück getöteten Beamten<sup>36</sup> der Grenzpolizei ein Betrag von je 1 000 DM aus Verfügungsmitteln der Staatsregierung bewilligt wird.

31 Zur Errichtung des Bayer. Landespersonalamtes vgl. *Protokolle Hoegner I* Einleitung S. XCIV.

32 Gemeint ist das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (*GVBl.* S. 349); zu dessen Entstehung s. *Protokolle Hoegner I* Nr. 45 TOP II. Der Art. 40 Abs. 3 lautete: „Unter den Mitgliedern des Landespersonalamts sollen sich in der Regel befinden: Ein Richter, je ein Beamter der inneren und Finanzverwaltung, ein Hochschullehrer, ein Vertreter der Beamtengewerkschaften, der von diesen vorgeschlagen wird, und zwei unabhängige Persönlichkeiten, die nicht Beamte sind.“

33 Biogramm: ruthfritz\_79820

34 Schreiben von MPr. Ehard an StM Zietsch vom 14.1.1953 (MF 69376). In thematisch ähnlichem Fortgang (Verlängerung der Amtszeit des ORH-Präsidenten Kallenbach) s. Nr. 189 TOP VIII.

35 Bei einer schweren Lawinenkatastrophe auf der Zugspitze, unterhalb der Zugspitzgatterabfahrt am Wege zum Feldernjöcherl war am 20.12.1952 auf österreichischer Seite eine sechsköpfige Skistreife der Bayer. Grenzpolizei sowie ein österreichischer Skifahrer, der sich der Gruppe angeschlossen hatte, unter einem 200x300 Meter großen Schneebrettabgang begraben worden. Zwei Grenzpolizeibeamte überlebten das Unglück, die Suche nach den restlichen Vermißten mußte am 21.12.1952 aufgrund der gefährlichen Witterungsverhältnisse eingestellt werden. Am 29.12.1952 konnte die Leiche eines weiteren Verunglückten geborgen werden, die sterblichen Überreste der übrigen vier Unglücksopfer wurden erst am 26.5.1953 gefunden und am 29.5.1953 auf dem Friedhof Garmisch-Partenkirchen beigesetzt. S. die Materialien in MInn 86487 u. Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei 104.

36 Der vierte bei dem Lawinenunglück getötete Beamte war ledig gewesen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erklärt, er sei bereit, aus seinem Dispositionsfonds 2 000 DM zu bewilligen. Der Restbetrag soll aus den Dispositionsfonds der übrigen Staatsminister aufgebracht werden.

Staatsminister *Dr. Oechsle* bewilligt 300 DM,

Staatsminister *Dr. Schlägl* 200 DM.

Die Staatsminister *Zietsch* und *Dr. Seidel* erklären ihr Einverständnis, auch aus ihren Dispositionsfonds einen Betrag zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Betrags könne jedoch von ihnen noch nicht angegeben werden, da sie augenblicklich nicht wüßten, wieviel Mittel ihnen noch zur Verfügung stehen.

Die Zuwendung soll über die Bayer. Staatskanzlei abgewickelt werden, diese soll auch durch Rückfrage in den Ministerbüros die Höhe der von den einzelnen Kabinettsmitgliedern noch zu bewilligenden Beträge feststellen.

#### *[IX.] Verbot verfassungsfeindlicher politischer Organisationen<sup>37</sup>*

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt dem Ministerrat vor, für das Land Bayern den Bund Deutscher Jugend,<sup>38</sup> den Stoßtrupp gegen kommunistische Zersetzung einschließlich des Deutschen Heimatschutzes,<sup>39</sup> den Demokratischen Kulturbund Deutschlands und die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft<sup>40</sup> wegen ihrer gegen die Verfassung gerichteten Bestrebungen zu verbieten.

Bezüglich der drei zuletzt genannten Organisationen stimmt der Ministerrat dem Vorschlag des Herrn Staatsministers des Innern zu, dagegen wird beschlossen, von einem Verbot des Bundes Deutscher Jugend vorläufig noch abzusehen.

Nach Mitteilung des Herrn Staatssekretärs *Dr. Nerreter* findet am 15. Januar im Bundesministerium des Innern eine Sitzung statt, in welcher die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bundes Deutscher Jugend erörtert werden soll.

Der Ministerrat hält es daher für zweckmäßig, eine Entscheidung über den Antrag auf Verbot des Bundes Deutscher Jugend noch bis zum Vorliegen des Ergebnisses dieser Sitzung zurückzustellen.

Dagegen beschließt der Ministerrat auf Vorschlag des Herrn Staatsministers *Dr. Schlägl*, auch den „Gesamtdeutschen Arbeitskreis für Landwirtschaft“<sup>41</sup> als verfassungswidrige Organisation zu verbieten.<sup>42</sup>

#### *[X.] Beteiligung Bayerns an der Luftverkehrsbedarf AG<sup>43</sup>*

Staatsminister *Dr. Seidel* verliest ein Rundschreiben des Bundesverkehrsministers, in welchem die Gründung der Luftverkehrsbedarfs AG bekanntgegeben und den Ländern ein Beitritt unter entsprechender finanzieller Beteiligung anheimgestellt wird.

Auf Vorschlag des Herrn Staatsministers *Dr. Seidel* stellt der Ministerrat die grundsätzliche Bereitschaft Bayerns für eine Beteiligung an der Gesellschaft fest.

37 Vgl. thematisch *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 127 TOP VIII.

38 Zum Bund Deutscher Jugend und dessen im September 1952 von Polizeikräften in Hessen aufgedeckten geheimen Unterorganisation, dem sogenannten „Technischen Dienst (TD)“, der als von US-Geheimdienstkreisen geförderte und mehrheitlich aus früheren Wehrmachts- und SS-Angehörigen bestehende Partisanenorganisation im Falle einer sowjetischen Invasion antikommunistische Widerstandsaktionen und Sabotageakte durchführen sollte, s. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 123 TOP X u. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 124 TOP IV.

39 Zu diesen beiden mit dem BDJ weltanschaulich und personell stark verbundenen Organisationen s. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 123 TOP X Anm. 24 u. *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 124 TOP IV insbes. Anm. 53.

40 Zur Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft s. *Schönknecht*, Gesellschaft.

41 Zum „Gesamtdeutschen Arbeitskreis der Land- und Forstwirtschaft“ (GALF), der auf einem im Februar 1950 in Schierke im Harz auf einem von der SED und der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands initiierten Treffen von ost- und westdeutschen Agrarexperten gegründet worden war und der in Bayern im Jahre 1957 als kommunistische Tarnorganisation verboten wurde, s. auch *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 125 TOP IX; Materialien zum Verbot des GALF enthalten in MInn 97689 u. MInn 97784.

42 Zum Verbot weiterer verfassungsfeindlicher Organisationen bzw. zur Innenministertagung am 15.1.1953 im BMI s. im Fortgang Nr. 138 TOP V u. Nr. 138 TOP VI. – Bekanntmachung des StMI vom 21.1.1953 Nr. I C 4 – 2015 da 5/53 Verbot verfassungsfeindlicher Organisationen, nämlich des DHS (Deutscher Heimatschutz, auch genannt Stoßtrupp gegen bolschewistische Zersetzung), des DKBD (Demokratischer Kulturbund Deutschlands), der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft (*MABl.* S. 48).

43 Vgl. Nr. 135 TOP XI.

Der Ministerrat stellt sich jedoch auf den Standpunkt, daß eine Beteiligung Bayerns an den notwendig werdenden Zuschüssen für die Anlaufjahre nicht in Betracht kommt, weil die Aufwendungen für die bayerischen Lufthäfen München-Riem und Nürnberg schon eine sehr wesentliche Unterstützung der Bestrebungen der Gesellschaft darstellen.<sup>44</sup>

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats  
in Vertretung  
gez.: Hans Kellner  
Oberregierungsrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei  
gez.: Karl Schwend  
Ministerialdirektor

44 In thematischem Fortgang s. Nr. 180 TOP VII.